

Antrag

der Abgeordneten Peter Bleser, Dr. Susanne Tiemann, Christian Lenzer, Werner Lensing, Gert Willner, Georg Janovsky, Ulrich Petzold, Gottfried Tröger, Peter Letzgus, Michael Wonneberger, Günter Marten, Wilfried Seibel, Bernd Siebert, Wolfgang Engelmann, Dr. Gerhard Päselt, Roland Richwien, Wolfgang Dehnel, Dr. Hermann Pohler, Manfred Kolbe, Johannes Nitsch, Hans-Dirk Bierling und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Jürgen Türk, Paul K. Friedhoff, Ulrich Heinrich, Günther Bredehorn und der Fraktion der F.D.P.

Anpassung des Bergrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, die nach Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Bundesberggesetzes in den neuen Ländern bergfreien hochwertigen Steine und Erden durch Rechtsverordnung gemäß Buchstabe m Doppelbuchstabe aa den grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des Buchstaben a Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Bundesberggesetzes zuzuordnen, wobei für bestehende Bergbauberechtigungen aus Gründen der Rechtssicherheit Bestandschutz zu gewährleisten und eine Überleitungsregelung zu treffen ist, die den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Rechnung trägt. Nach dem 1. März 1995 gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses wird die Bundesregierung aufgefordert, diese Zuordnung durch Rechtsverordnung umgehend durchzuführen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 1. Oktober 1995 Bericht zu erstatten.

Bonn, den 19. September 1995

Peter Bleser
Dr. Susanne Tiemann
Christian Lenzer
Werner Lensing
Gert Willner
Georg Janovsky
Ulrich Petzold
Gottfried Tröger
Peter Letzgus

Michael Wonneberger
Günter Marten
Wilfried Seibel
Bernd Siebert
Wolfgang Engelmann
Dr. Gerhard Päselt
Roland Richwien
Wolfgang Dehnel
Dr. Hermann Pohler

Manfred Kolbe**Johannes Nitsch****Hans-Dirk Bierling****Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion****Jürgen Türk****Paul K. Friedhoff****Ulrich Heinrich****Günther Bredehorn****Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung

Im Gegensatz zur Rechtslage in den alten Ländern unterliegen in den neuen Ländern nach dem Einigungsvertrag in Anknüpfung an die Rechtslage in der DDR die hochwertigen Steine und Erden nicht dem Verfügungsrecht des Gundeigentümers. Grund für diese Regelung war die absehbare außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Rohstoffe für die Tätigkeit der beim Wiederaufbau der neuen Länder besonders wichtigen Bauindustrie. Durch die Beibehaltung der Trennung des Rechts zur Gewinnung der Baurohstoffe vom Oberflächeneigentum sollte insbesondere verhindert werden, daß die flächenintensive Gewinnung dieser oberflächennahen Rohstoffe (z. B. Betonkies) durch ungeklärte Vermögensfragen und Restitutionsansprüche lahmgelegt wird.

Die seit der Herstellung der Einheit eingetretene Entwicklung im Bereich der Bauindustrie und Baurohstoffindustrie bestätigt die Richtigkeit der Entscheidung im Einigungsvertrag. Tatsächlich ist der Aufschwung Ost getragen von den Bauaktivitäten mit der Folge einer starken Nachfrage nach den entsprechenden Baurohstoffen, beispielsweise im Bereich Kies und Sand, mit einem jährlichen Bedarf und damit einer entsprechenden jährlichen Produktion von zur Zeit ca. 120 Mio. t im Bereich der neuen Länder. Aufgrund der großen noch zu realisierenden Bauaufgaben wird dieser Bedarf mittelfristig noch weiter steigen. Das System der Bergfreiheit der Bodenschätze der Steine- und Erdenindustrie hat sich bewährt einerseits im Hinblick auf die Kontinuität der Rohstoffversorgung im Rahmen des Übergangs von der Staatswirtschaft zur Marktwirtschaft durch die Aufrechterhaltung der schon zu DDR-Zeiten vergebenen individuellen Rechte und die damit ermöglichte zügige Privatisierung der bestehenden rohstoffgewinnenden Unternehmen mit der zugehörigen Rohstoffbasis. Andererseits hat die Anordnung der Bergfreiheit dieser Bodenschätze und die damit verbundene Unterstellung unter ein öffentlich-rechtliches Konzessionssystem die Rahmenbedingungen geschaffen für den angesichts der Bedarfsentwicklung stark expandierenden Bereich der Neuerrichtung von Betrieben, um eine den regionalen Anforderungen Rechnung tragende Ressourcennutzung unter Berücksichtigung konkurrierender Belange der Landesplanung, des Umweltschutzes usw. zu ermöglichen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Regelungen im Einigungsvertrag mit Grundsatzurteil vom 24. Juni 1993 (BVerwGE 94,

23) als verfassungskonform bestätigt und als wichtigen Beitrag zur Sicherung der Produktionsgrundlagen der ostdeutschen Bauwirtschaft und des Aufschwungs Ost anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht läßt allerdings in der zitierten Entscheidung ausdrücklich offen, ob eine dauerhafte Abspaltung des Gewinnungsrechts für hochwertige Steine und Erden vom Grundeigentum in den neuen Ländern gerechtfertigt ist. Zugleich verweist das Gericht wegen einer möglichen Neuordnung des Gewinnungsrechts nach Anpassung der Verhältnisse in den neuen Ländern im Bereich der Gewinnung dieser Rohstoffe an die Verhältnisse in den alten Ländern auf die in Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe m Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung „eine andere Zuordnung“ des Gewinnungsrechts zu treffen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung der eigentumsmäßigen Zuordnung zum jetzigen Zeitpunkt durch Gebrauchmachen von der im Einigungsvertrag enthaltenen Verordnungsermächtigung gegeben sind.

Bei einer derartigen Maßnahme ist in jedem Fall sicherzustellen, daß bei einer Zuordnung der bisher bergfreien Bodenschätze zur Kategorie der grundeigenen Bodenschätze für bestehende Bergbauberechtigungen (Bergwerkseigentum, Bewilligung, Erlaubnis) aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Bestandsschutz zu gewährleisten ist. Dies ergibt sich auch daraus, daß Bergbauberechtigungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 77, 130) unter dem Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie stehen. Sie müssen daher auch nach der Neuordnung der Bodenschätze bestehen bleiben. Außerdem ist für noch nicht endgültig beschiedene Anträge auf Erteilung einer Bergbauberechtigung eine den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Rechnung tragende Überleitungsregelung zu treffen.

